

Immenser Aufwand durch neue Vorgaben für die Beratung

Investoren werden auf aktuelle Entwicklungen kaum noch reagieren können – Vermögensverwalter mit nachgewiesener Qualität als Gewinner

Börsen-Zeitung, 13.2.2010

Mit dem 1. Januar 2010 haben sich die Rahmenbedingungen für die Anlageberatung einmal mehr erheblich gewandelt. Neue gesetzliche Regelungen zu den Dokumentationspflichten für Vermögensberater machen das alltägliche Beratungsgeschäft zu einzelnen Wertpapierpositionen in der Praxis äußerst aufwendig. Die Vermögensberatung wird sich verändern, Kunden und Berater müssen sich auf die neuen Gegebenheiten einstellen.

Anlegerschutz im Fokus

Die neuen Gesetzesvorgaben stehen vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise. Sie hat die Aufmerksamkeit der Politik auf den Anlegerschutz gelenkt. Um die Position der Anleger zu verbessern, hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr das „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ erlassen. Es schreibt seit Jahresbeginn Anlageberatern unter anderem umfassende neue Protokollierungs- und Dokumentationspflichten vor. Die neuen Richtlinien sollen es Anlegern künftig erleichtern, ihre Ansprüche durchzusetzen, indem sie mit dem Protokoll ein Dokument über den Inhalt des Beratungsgesprächs erhalten, mit dem sie eine Falschberatung gegebenenfalls leichter nachweisen können.

In den § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wurden zwei Absätze neu eingefügt, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichten, zu jeder Anlageberatung ein umfangreiches schriftliches Protokoll anzufertigen und es dem Kunden vor Abschluss des auf der Beratung beruhenden Geschäftes zur Verfügung zu stellen. Als Anlageberatung gilt jede die persönliche Situation des Anlegers



Von
Dietmar Schmid

**Vorstandsmitglied
der BHF-Bank
Aktiengesellschaft**

berücksichtigende Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten eines Wertpapiers. Für den Inhalt des Protokolls gibt es detaillierte Vorschriften. Es muss Anlass und Dauer des Beratungsgesprächs wiedergeben, soll die Inhalte des bisherigen WpHG-Bogens aufnehmen und dokumentieren, welche Informationen zu einzelnen Anlageprodukten – etwa in Form von Prospekten, Flyern oder Berechnungen - übergeben beziehungsweise dem Kunden zumindest angeboten wurden. Zudem muss das Protokoll sowohl die vom Kunden geäußerten Anlagewünsche als auch die Empfehlungen des Anlageberaters – samt ihren Begründungen – wiedergeben.

Das vom Berater unterschriebene Protokoll muss dem Kunden in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Findet die Beratung telefonisch statt und ist die Übermittlung des Protokolls vor dem Geschäftsabschluss nicht möglich, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden eine Ausfertigung des Protokolls unverzüglich

nach Abschluss der Anlageberatung zusenden und ihm für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach dem Zugang des Protokolls auszuübendes Recht zum Rücktritt von dem auf der Beratung beruhenden Geschäft einräumen.

Streitigkeiten vorbeugen

Die meisten Vermögensberater werden daher versuchen oder es sogar zwingend vorsehen, das Protokoll dem Anleger mittels Fax oder E-Mail zuzusenden und vor Geschäftsabschluss die schriftliche Rückbestätigung des Kunden über den Zugang verlangen, um kein Rücktrittsrecht einräumen zu müssen und späteren Streitigkeiten über den Erhalt des Protokolls vorzubeugen. Fertigt ein Vermögensberater das Protokoll nicht vorschriftsgemäß an, so riskiert er damit eine Haftung gegenüber dem Kunden. Im gleichen Zug wurde die besondere Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aufgrund einer

fehlerhaften Anlageberatung von drei auf bis zu zehn Jahre nach Vertragsabschluss verlängert.

Mit dem neuen Verfahren sind Beratungen, die eine kurzfristige Einzelanlageentscheidung erfordern, für Kunden nahezu unmöglich geworden. Ein Telefonat, seine rechtssichere, umfassende Dokumentation und gegebenenfalls die schriftliche Rückbestätigung des Kunden werden häufig nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit zu bewältigen sein. Anleger werden in ihren Handlungsmöglichkeiten wesentlich beschnitten, mit dem neuen Prozedere werden sie auf aktuelle Marktentwicklungen kaum noch schnell eine Beratung erlangen und reagieren können.

Enorme zusätzliche Kosten

Für die Anlageberater folgt aus den neuen Vorgaben ein immenser administrativer Aufwand, der sich in erheblichen zusätzlichen Kosten niederschlagen wird. Die Dokumentation jedes Kundenkontakts in Zusammenhang mit einer Anlageberatung wird zur anspruchsvollen Aufgabe. Die neuen Gesetzesvorgaben werden – wenn auch auf anderem Wege als gedacht – dafür sorgen, dass sich Qualität durchsetzen wird. Anleger, denen es wichtig ist, dass ihr Vermögen auch in volatilen Märkten gezielt gesteuert wird, die Chancen und Risiken aus kurzfristigen Marktentwicklungen flexibel begegnen wollen, werden sich nun die Frage stellen müssen, ob sie nicht den Weg der Vermögensverwaltung wählen wollen. Entscheidend hierbei ist sicher, ob sie ihrem Berater auch als Vermögensverwalter wirklich vertrauen oder nicht. Vertrauen sie auf

seine Integrität und seine Kompetenz, so ist die Übertragung eines Mandats für die Vermögensverwaltung der einzig richtige Weg, den Beschränkungen aufgrund der neuen Gesetzeslage zu begegnen. Mehr denn je wird Qualität das entscheidende Kriterium im Wettbewerb der Vermögensverwalter werden. Häuser, die bereits heute über eine im Wettbewerbsvergleich hohe Verwaltungsquote und über ausgewiesene Qualität verfügen, sind im Vorteil und werden den Anteil an Mandaten im Zuge der gesetzlichen Neuregelung noch einmal kräftig steigern. Gerade der Rückblick auf die extrem herausfordernden vergangenen zwei Jahre bietet Anlegern einen sehr guten Maßstab für die Vermögensverwalterauswahl. Institute, die es in einem solchen Umfeld verstanden haben, ihren Kunden dauerhaft einen Mehrwert zu bieten, haben sehr gute Argumente, Mandate in der Vermögensverwaltung hinzuzugewinnen.

Entscheidung überdenken

Zweifellos ist die Mandatierung eines Vermögensverwalters eine Entscheidung, die grundsätzlicher Überlegung bedarf. Eine solche Verbindung kann von existenzieller Bedeutung sein, eine langfristige Bindung geht mit ihr allemal einher. Anleger sollten sich deshalb nur Vermögensverwaltern zuwenden, die dauerhaft eine exzellente Beratungsqualität und eine hervorragende Performance nachweisen können. Unabhängige Marktstudien können hier eine wichtige Entscheidungshilfe bieten, denn sie machen Leistung vergleichbar und transparent.

Die entscheidende Frage für Anleger lautet, wem sie zutrauen, ihr Vermögen langfristig nach klar definierten Vorgaben unter Rendite- und Risikoaspekten optimal zu steuern. Können sie dies für ihren derzeitigen Dienstleister nicht klar mit einem Ja beantworten, so sollten Anleger im neuen Umfeld einen Wechsel in der Betreuung überdenken.

Verbesserte Anlagequalität

Mittel- und langfristig wird sich die Anlagequalität durch die neue Gesetzeslage verbessern, auch wenn es die indirekten Auswirkungen der Neuregelungen sind, die vor allem Wirkung zeigen werden. Anlageberater, die den Belastungen der neuen Dokumentationspflichten nicht gewachsen sind, und Anbieter, denen es nicht gelingt, durch Leistung zu überzeugen und damit das Vertrauen für Mandatierungen zu gewinnen, werden den Markt verlassen. Versierte Vermögensverwalter mit kontinuierlich erbrachten Erfolgsnachweisen werden von den neuen Vorgaben aufgrund zusätzlicher Vermögensverwaltungsmandate profitieren. Anleger müssen sich entscheiden, ob sie die Nachteile administrativer Hemmung hinnehmen oder den Vermögensverwalter ihres Vertrauens mandatieren wollen. Wählen sie die Mandatierung, so stellen sie die Verwaltung ihres Vermögens auf eine vertraglich klar geregelte Grundlage, die Anleger und Verwalter Sicherheit gibt, und sie profitieren von einer zeitlichen Entlastung. Dann hat die gesetzliche Neuregelung auch für sie Gutes bewirkt.